3. Änderungssatzung zur

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) des Zweckverbandes "Oberlausitz Wasserversorgung"

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Zweckverband "Oberlausitz Wasserversorgung" am 01.07.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 19.01.1998 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 wird neu gefasst:

Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn der Zweckverband keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Artikel 2

Die Anlage zum § 3 wird neu gefasst:

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes "Oberlausitz Wasserversorgung"

Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Oberlausitz "Wasserversorgung"

Lfd.- Tarif- Gegenstand Gebühr
Nr. stelle in EURO

Die Vorschriften der laufenden Nummer 2 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.

1. Allgemeine Amtshandlungen

1.0 Beglaubigungen

 Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln

5,00 bis 50,00 €

- 1.2 Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original Erstellen von Duplikaten (Bescheide, Genehmigungen u. ä.)
- 1.2.1 die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind

1,00 € je angefangene Seite DIN A4 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite DIN A4, mindestens jedoch 5,00 €

1.2.2 Beglaubigung nach Tarif-St. 1.2.1, die der Zweckverband selbst erstellt hat

2,60 €, ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten

Werden mehrere gleiche Unterschriften oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarif-St. 1.1. bis 1.2.2. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	1.2.3	Beglaubigung der nicht von den Tarif-St. 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 €, je angefangen Seite DIN A4, mindestens 5,00 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite DIN A4, mindestens jedoch 5,00 €
	2.0	Erteilung einer Bescheinigung	
	2.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	10,00€
	2.2	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	10,00€
	2.3	sonstige Bescheinigungen	5,00 bis 50,00 €
	3.0	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten, Karteien, amtliche Bücher und dgl., soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch mindestens 5,00 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 bis 250,00 €
	4.0	Überlassung von Akten	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00 €
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,00 €
	5.0	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen u. ä.	5,00 €/angefangene Stunde

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	6.0	Fristverlängerungen	
	6.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung,	
		Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €
	6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 €
	7.0	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite DIN A4, mindestens 5,00 €
	8.0	Aufnahme einer Niederschrift	2,50 bis 40,00 € je angefangene Stunde
	9.0	Erstellung von Gutachten und schriftlichen Rechtsauskünften	5,00 bis 500,00 €
2.	1.0	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	•
	1.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern u. ä., sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt werden	
	1.1.1 1.1.2	in deutscher oder sorbischer Sprache in einer anderen Sprache jeweils pro angefangene Seite DIN A4	5,00 € 10,00 €
	1.2	wenn die Ausfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	die Gebühr nach Tarif-St. 1.1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
	1.3	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 €/Seite (für jede ange- fangene Seite DIN A4)
	1.4	Aufwendung für die besondere Ausstellung einer Urkunde	kostendeckend als Auslagen nach § 12 SächsVwKG

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
2.	1.5	Gebühren für Kopien/Vervielfältigungen	
	1.5.1	mittels Fotokopiergeräten hergestellte Vervielfältigungen	
	1.5.1.1	Schwarz-weiß bis DIN A4	
	1.5.1.1.1	einseitig	0,10 € je Seite
	1.5.1.1.2 1.5.1.2	doppelseitig Schwarz-weiß DIN A3	0,15 € je Seite
	1.5.1.2.1	einseitig	0,20 € je Seite
	1.5.1.2.2	doppelseitig	0,30 € je Seite
	1.5.2	Gebühren für mit Scanner o. ä. hergestellte Vervielfältigungen einschl. Übergabe Datenträ im TIF-Format	ger
	1.5.2.1	Schwarz-weiß bis DIN A4	
	1.5.2.1.1 1.5.2.1.2	einseitig	15,00 € je Seite 25,00 € je Seite
	1.5.2.1.2	doppelseitig Schwarz-weiß DIN A3	25,00 € je Seite
	1.5.2.2.1	einseitig	30,00 € je Seite
	1.5.2.2.2 1.5.2.3	doppelseitig farbig bis DIN A4	45,00 € je Seite
	1.5.2.3.1	einseitig	35,00 € je Seite
	1.5.2.3.2		60,00 € je Seite
	1.5.4 1.5.4.1	farbig DIN A3 einseitig	70,00 € je Seite
	1.5.4.2	doppelseitig	110,00 € je Seite
3.		Trinkwasserangelegenheiten	
	1.0	Ausleihe von Unterlagen	10,00 bis 100,00 €/Tag u. Akte zzgl. einem einmaligen Hinterlegungspfand von 20,00 bis 500,00 €
	2.0	Abschriften oder Auszüge aus Bauakten	
	2.1	DIN A4	5,00 €
	2.2	DIN A3	7,00 €
		jeweils pro angefangene Seite	
	3.0	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder	
		einer Erklärung, die von Privatpersonen	
		oder juristischen Personen zu deren	2.50 his 40.00 C
		Nutzung gewünscht wird	2,50 bis 40,00 € je angefangene Seite
			DIN A4
	4.0	Kopie von kompletten Bau-, Lage- und Bestands mittels Fotokopiergeräten	plänen/Karten
	4.1.	Schwarz-weiß bis DIN A4	
	4.1.1	einseitig	2,00 € je Seite
	4.1.2	doppelseitig	3,00 € je Seite
	4.2 4.2.1	Schwarz-weiß DIN A3 einseitig	4,00 € je Seite
	4.2.2	doppelseitig	6,00 € je Seite

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
3.	5.0 Druck von kompletten Bau-, Lage- und Bestandsplänen/Karten		länen/Karten
	5.1. 5.1.1 5.1.2 5.2 5.2.1 5.2.2 5.3 5.3.1 5.3.2 5.4 5.4.1 5.4.2 5.5	Schwarz-weiß bis DIN A4 einseitig doppelseitig Schwarz-weiß DIN A3 einseitig doppelseitig Farbkopien bis DIN A4 einseitig doppelseitig Farbkopien DIN A3 einseitig doppelseitig Druck von Auszügen	10,00 € je Seite 18,00 € je Seite 20,00 € je Seite 38,00 € je Seite 25,00 € je Seite 45,00 € je Seite 45,00 € je Seite 70,00 € je Seite 2-fache der Gebühr nach Tarif-St. 5.1 bis 5.4.2
	6.0	Ausgabe von Formularen - Lageplan - Beteiligung der Grundstücksnachbarn	5,00 € 3,00 €
	7.0	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Abnahmen, Ablehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen	
	7.1	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 bis 500,00 €
×	7.2	sonstige Genehmigungen und Anordnung	30,00 bis 500,00 €
Si Si	7.3 7.3.1	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	¼ der für die jeweilige Gebühr gem. Tarif-St. 7. vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00 €
	7.3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 200,00 €
	7.4	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung/Anordnung Nach Tarif-St. 7.2 bis 7.3, 7.5 bis 7.10 und 7.12	5,00 bis 200,00 €

Lfd Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
4.	1.	Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand der Angestellten und Arbeiter u. ä. incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausstattung, sächl. Verwaltungsaufwand und Raumkosten	
	1.1 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beschäftigte des Betriebsführers Geschäftsführer, Bereichsleiter, Ingenieure Meister, Vorarbeiter, Sachbearbeiter Monteure Facharbeiter Rohr- und Kanalnetz Facharbeiter Verwaltung	58,54 €/h 47,00 €/h 40,34 €/h 35,10 €/h 36,77 €/h
	1.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes/Betriebsführer	25 v.H. der Tarif-St. 1.1. u. 1.2

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den

- 2. JULI 2015

Verbands



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO Zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.